

**Gemeinde Karlskron
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

**7. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Brautlach III“**

im Parallelverfahren mit dem

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 38
„Gewebegebiet Brautlach III“**

**Zusammenfassende Erklärung
(Umwelterklärung)
gemäß § 6 Absatz 5 BauGB**

**WOLFGANG
WEINZIERL
LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTEN**

Wolfgang Weinzierl
Landschaftsarchitekten GmbH
Parkstraße 10
85051 Ingolstadt

Tel. 0841 96641-0
Fax 0841 96641-25
info@weinzierl-la.de
www.weinzierl-la.de

Vorbemerkung

Die zusammenfassende Erklärung stellt eine Übersicht der Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplanverfahren dar. Näheres ist dem gemäß § 2a BauGB erstellten Umweltbericht zu entnehmen.

Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Brautlach III“ ist es,

- die im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron dargestellte Industriegebietsfläche nach § 9 BauNVO in eine Gewerbegebietsfläche nach § 8 BauNVO umzuwidmen.

Der Gemeinderat Karlskron hat dazu in seiner Sitzung vom 13.06.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit gleichzeitiger Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Brautlach III“ gefasst und nach Abwicklung des Bauleitplanverfahrens den Plan mit Begründung und Umweltbericht mit Beschluss vom 27.05.2019 in der Fassung vom 27.05.2019 festgestellt.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange im Flächennutzungsplan

Der gültige Flächennutzungsplan von Karlskron stellt für den Änderungsbereich der 7. Änderung eine Industriegebietsfläche nach § 9 BauNVO sowie Verkehrs- und Grünflächen dar. Südlich und westlich angrenzend an das Industriegebiet liegt eine Vorrangfläche für den Hochwasserschutz, übernommen aus dem Donaumoos-Entwicklungskonzept.

Tiere und Pflanzen:

Das Vorhabengebiet befindet sich am Südrand des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes des Ortsteiles Brautlach. Im Planungsgebiet sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzwerk 'Natura 2000' gemäß § 19a BNatSchG vorhanden. Am westlichen Rand des Änderungsbereichs der 7. Flächennutzungsplanänderung befindet sich ein amtlich kartiertes Biotop:

Nr. 7334-1123-002 „*Feuchtwald entlang des Hauptkanals und der Brautlach südlich Mändelfeld*“

Das Vorhabengebiet beinhaltet zudem auch keine nach § 23-27 BNatSchG geschützten Flächen oder grenzt an solche an. Die Artenschutzkartierung des LfU weist für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung eine Punktkartierungen aus. Unter der ASK-Nr. 7334-0229 ist für die landwirtschaftlichen Nutzflächen oberhalb von Ebenhausen ein Kiebitz-Vorkommen erfasst.

Zur detaillierten Feststellung des Artenvorkommens und der möglichen Betroffenheit wurde für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Brautlach III“ (im Parallelverfahren mit vorliegender 7. Flächennutzungsplanänderung) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erarbeitet und in die Planung eingebracht. Dabei wurden mehrere Revierzentren artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten im Gebiet nachgewiesen. Es kommen vor allem feldbrütende Vogelarten wie Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Schafstelze vor, aber auch Gehölzbrüter (Feldsperling, Goldammer) werden im westlich angrenzenden Gehölzbestand am Ziegelgraben angenommen.

Unter Berücksichtigung der laut saP erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 und festgelegten CEF-Maßnahmen CEF1 und CEF2 (Lebensraumverlust für feldbrütende Vogelarten Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Kiebitz) ist weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie davon

auszugehen, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 des BNatSchG erfüllt sind.

Boden:

Nach der Bodenkarte der Planungsregion Ingolstadt sind im Plangebiet vorherrschend Kalkanmoorgleye und kalkgründige Anmoorgleye aus Flussmergel, Alm oder lehmigen Talablagerungen über carbonatreichem Schotter anzutreffen. In der Donaumoos-Moorbodenkarte des Bayerischen Landesamtes für Umwelt LfU ist die Fläche des Plangebietes als vorherrschend Anmoorgley und Moorgley (gering verbreitet Gley über Niedermoor, humusreicher Gley und Naßgley, teilweise degradiert) ausgewiesen.

Die Böden im Änderungsbereich unterliegen einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und werden als Ackerflächen genutzt. Ein geringer Teil ist durch die bestehenden Verkehrswege versiegelt. Die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Fläche mit Ackernutzung wird als gering eingestuft. Das Regenrückhaltevermögen der vorherrschenden Böden wird als gering eingestuft, da der Standort mit potenziell langanhaltend oberflächennahem Grundwassereinfluss beeinflusst ist.

Altlasten sowie Altlastenverdachtsflächen sind im Bereich der Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Historische Kampfmittel sind nicht bekannt.

Da die Flächennutzungsplanänderung lediglich die Umwidmung einer Industriegebietsfläche in eine Gewerbegebietsfläche behandelt und die grundsätzliche Siedlungsentwicklung auf dieser Fläche demnach im Flächennutzungsplan bereits berücksichtigt ist, ergibt sich aus der Flächennutzungsplanänderung keine wesentliche Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Wasser:

Im Änderungsbereich sind weder Oberflächengewässer noch Wasserschutzgebiete zum Schutz des Grundwassers vorhanden.

Westlich des Plangebietes verläuft der Ziegelgraben (Gewässer 3. Ordnung), dieser mündet weiter nördlich in die Brautlach.

Nach dem Informationssystem Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern der Bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung liegt der Änderungsbereich im wassersensiblen Bereich. Ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet liegt nicht im Planungsgebiet. Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt liegt das Areal des geplanten Gewerbegebietes jedoch zum Teil im Überflutungsbereich eines 100-jährigen Niederschlagsereignisses, welches durch die analog kartierte örtliche Aufnahme eines entsprechenden Ereignisses im Jahr 1994 belegt ist.

Das Eintragsrisiko von Schadstoffen in das Grundwasser ist aufgrund des allgemein geringen Rückhaltevermögens des Bodens für Schwermetalle als hoch einzustufen.

Gemäß dem GeoFachdatenAtlas des Bodeninformationssystems Bayern ist der Untergrund hydrogeologisch als Grundwasserleiter mit hoher bis sehr hoher Durchlässigkeit, in der Regel sehr geringes bis geringes Filtervermögen zu bezeichnen. Das Retentionsvermögen, also die Funktion des Bodens als Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf, wird als gering angegeben. Der Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern gibt den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers als gut an.

Das Grundwasservorkommen steht oberflächennah an, bei Mittelwasserstand etwa 0,6 bis 1 m unter der Geländeoberkante.

Da die Flächennutzungsplanänderung lediglich die Umwidmung einer Industriegebietsfläche in eine Gewerbegebietsfläche behandelt und die grundsätzliche Siedlungsentwicklung auf dieser Fläche demnach im Flächennutzungsplan bereits berücksichtigt ist, ergibt sich aus der Flächennutzungsplanänderung keine wesentliche Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Der oben genannte Retentionsraumverlust aus einem faktischen Überschwemmungsgebiet wird im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Brautlach III“ behandelt.

Klima/Luft:

Das Vorhabengebiet liegt in der Naturräumlichen Haupteinheit „Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ in der Untereinheit „Donaumoos“. Die Niederschläge sind mit 650 bis 750 mm/Jahr relativ normal; das Klima ist insgesamt als ausgeglichen einzustufen. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt 7 bis 8°C. Die derzeit noch unbebaute Ackerfläche ist als Kaltluftentstehungsgebiet einzustufen.

Innerhalb des Donaumooses ist vermehrt mit Nebel und Bodenfrösten zu rechnen.

Da die Flächennutzungsplanänderung lediglich die Umwidmung einer Industriegebietsfläche in eine Gewerbegebietsfläche behandelt und die grundsätzliche Siedlungsentwicklung auf dieser Fläche demnach im Flächennutzungsplan bereits berücksichtigt ist, ergibt sich aus der Flächennutzungsplanänderung keine wesentliche Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Landschaft:

Das Landschaftsbild des Planungsgebietes ist geprägt von der landwirtschaftlichen Nutzfläche, dem angrenzenden Böschungsbereich mit Gehölzen der Anschlussstelle B13, dem Ziegelgraben mit seinen begleitenden Gehölzen sowie dem nördlich angrenzenden Gewerbegebiet „Brautlach“. Das Gebiet liegt etwa auf 370 m ü. NHN.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt nicht innerhalb von im Regionalplan festgelegten Erholungsgebieten. Das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet „Nr.: 08 „*Donaumoos mit Paarniederung*“ reicht von Süden her bis an den Änderungsbereich heran; eine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht.

Zur Ein- und Durchgrünung des Baugebietes wurden bereits im ursprünglichen Flächennutzungsplan entsprechende Darstellungen vorgenommen, um die optische Beeinträchtigung der Landschaft weitestgehend zu minimieren. Diese Darstellungen werden auch in der 7. Flächennutzungsplanänderung aufrechterhalten, so dass die Eingrünung des Gebietes auch nach der Umwidmung von Industrie- in Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan verbleibt.

Kultur- und Sachgüter:

Gemäß dem Bayernviewer Denkmal des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (2013) sind im Änderungsbereich keine bekannten Bodendenkmäler vorhanden. Baudenkmäler und sonstige Kulturdenkmale sind im Änderungsbereich ebenfalls nicht bekannt.

Mensch:

Die Fläche zur Entwicklung des neuen Gewerbegebietes schließt nördlich unmittelbar an das bereits bestehende „Industriegebiet an der B13 bei Brautlach“ an. Nördlich der Industriegebietsfläche schließen weitere Gewerbeflächen zwischen Bundesstraße 13 und dem parallel dazu verlaufenden Hauptkanal an. Die südlich vorgesehene Erweiterung der

Gewerbeflächen ist lediglich durch eine bereits bestehende Erschließungsstraße (Münchener Straße) von den bestehenden Gewerbeflächen getrennt, die künftig auch das neue Gewerbegebiet erschließt und nordöstlich des Geltungsbereiches direkt an die Bundesstraße B13 anbindet.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Westen grenzt der Ziegelgraben mit begleitenden Gehölzbeständen an, im Osten verläuft ein asphaltierter Flurweg entlang der Böschung der Anschlussstelle B13 Baar-Ebenhausen und südlich befinden sich weitere Ackerflächen.

Das Orts- und Landschaftsbild ist geprägt durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, durch mehrere Verkehrswege (Feldwege, Münchener Straße, B13), durch den bebauten Bereich des angrenzenden Industriegebiets und durch Gehölze an der Anschlussstelle zur B13, am Rand der bestehenden Bebauung und entlang des westlich liegenden Ziegelgrabens. Wohnbauflächen sind im näheren Umfeld nicht vorhanden.

Da die Flächennutzungsplanänderung lediglich die Umwidmung einer Industriegebietsfläche in eine Gewerbegebietsfläche behandelt und die grundsätzliche Siedlungsentwicklung auf dieser Fläche demnach im Flächennutzungsplan bereits berücksichtigt ist, ergibt sich aus der Flächennutzungsplanänderung keine wesentliche Änderung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Die mit der Gewerbegebietsausweisung zulässigen Schallemissionen werden im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Brautlach III“ behandelt.

Zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt sind in der Flächennutzungsplanänderung Nr. 7 dargestellt:

- Beibehaltung der Darstellung einer Ortsrandeingrünung nach Westen, Süden und Osten. Dabei sind die Grünflächen zur Ortsrandeingrünung in der 7. Flächennutzungsplanänderung gegenüber der ursprünglichen Darstellung nach Osten hin leicht verschmälert und nach Westen hin leicht verbreitet.

Da die 7. Flächennutzungsplanänderung nur die Umwidmung einer Industriegebietsfläche in eine Gewerbegebietsfläche nach BauNVO behandelt und die grundsätzliche Siedlungsentwicklung auf dieser Fläche demnach im Flächennutzungsplan bereits berücksichtigt ist, beziehen sich alle weiteren im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung auf die verbindliche Bauleitplanung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Brautlach III“.

Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird im Zuge des aufzustellenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes für die dargestellten Gewerbegebietsflächen entsprechend dem Leitfaden „*Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft*“ (Bayr. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung vom Januar 2003) erarbeitet. Die erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichsflächen sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmenflächen werden zum Teil innerhalb des Geltungsbereiches der verbindlichen Bauleitplanung und zum Teil aus dem Ökokonto der Gemeinde Karlskron sowie in interkommunaler Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Baar-Ebenhausen bereitgestellt (hier für artenschutzrechtliche Maßnahme zum Lebensraumverlust des Kiebitzes).

2. Berücksichtigung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Bauleitplanverfahren zur 7. Flächennutzungsplanänderung wurde im Parallelverfahren mit dem Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Brautlach III“ durchgeführt. Alle eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange beziehen sich auf die Planzeichnung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sowie auf die dazu formulierten Festsetzungen und Hinweise und die Begründung.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Abs. 1 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus der Bevölkerung keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 1 sind zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls keine Stellungnahmen eingegangen. Lediglich der Landesbund für Vogelschutz verweist darauf, dass das Gewerbegebiet auf Flächen geplant ist, die im Donaumoosentwicklungskonzept (DEK) als intensive standortgerechte landwirtschaftliche Fläche vorgesehen ist und außerdem in dieser Fläche zwei raumgeordnete Hochwasserrückhalteflächen für ein 50jähriges Hochwasser vorgesehen sind. In der Abwägung konnte darauf hingewiesen werden, dass im gültigen Flächennutzungsplan die vorgesehene Siedlungsentwicklung als Industriegebiet bereits dargestellt und dabei auch die Abgrenzung der Hochwasser-Rückhaltefläche Zg2 aus dem DEK an die Gebietsausweisung angepasst ist, so dass die Belange der möglichen Umsetzung des DEK im Flächennutzungsplan bereits ausreichend beachtet sind.

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 Abs. 2 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus der Bevölkerung keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** gemäß § 4 Abs. 2 wurde vom Bauamt des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (SG 3/30) nochmals dargelegt, wie die vorgesehene Bauleitplanung innerhalb des nachgewiesenen faktischen Überschwemmungsgebietes zu begründen ist. In der Begründung zur 7. Flächennutzungsplanänderung wurde daher die planerische Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes ausführlich beschrieben.

Alle weiteren eingegangenen Stellungnahmen zeigen Einverständnis mit der Änderung des Flächennutzungsplanes oder betreffen das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 38 „Gewerbegebiet Brautlach III“.